

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00131

## vom 25. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2009.00131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2009.00131)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00131 du 25 août 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00131 del 25 agosto 2010

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Eine Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass dem Versicherten ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann (Urs Burgherr, Die Insolvenzenschuldigung, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als versichertes Risiko, Diss. Zürich 2004, S. 166 FN 640). Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Vom Arbeitnehmer wird in der Regel nicht verlangt, dass er bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber die Betreuung einleitet oder eine Klage einreicht. Er hat jedoch diesem gegenüber seine Lohnforderung in eindeutiger und unmissverständlich Weise geltend zu machen. Zu weitergehenden Schritten ist die versicherte Person dann gehalten, wenn es sich um erhebliche Lohnausstände handelt und sie konkret mit einem Lohnverlust rechnen muss. Denn es geht auch für die Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht an, dass die versicherte Person ohne hinreichenden Grund während längerer Zeit keine rechtlichen Schritte zur Realisierung erheblicher Lohnausstände unternimmt, obschon sie konkret mit dem Verlust der geschuldeten Gehälter rechnen muss (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen L. vom 19. Oktober 2006, C 144/06).

3.2. Die Prüfung der Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Schadenminderungspflicht vorzuwerfen ist, umfasst einerseits die Periode zwischen der Arbeitsaufnahme ab dem 5. März 2007 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. November 2007 und andererseits diejenige von diesem Zeitpunkt bis zur Einleitung der Betreuung.

3.2.1. Während des Arbeitsverhältnisses erhielt der Beschwerdeführer laut Abrechnungen die vollständigen Lohnzahlungen bis zum 31. Juli 2007, mithin während fünf Monaten pünktlich (Urk. 7/13-16). Nachdem am 26. November 2007 der seit 1. August 2007 unbezahlt gebliebene Lohn trotz mündlicher Zusicherung immer noch nicht bezahlt worden war, reagierte er folgerichtig mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 30. November 2007 (Urk. 7/17). Am 28. November 2007 drohte er der Arbeitgeberin die Betreuung an, sollte sie bis zum 10. Dezember 2007 die Lohnforderung nicht beglichen haben (Urk. 7/2c). Im Lichte der angeführten Rechtsprechung kann ihm daher nicht vorgeworfen werden, er habe vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schadenminderungspflicht verletzt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 19. Oktober 2006, C 163/06).



Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.